▶ Gesetzliche Unfallversicherung

Betriebsrat außerhalb eines Schulungsseminars nicht versichert

Besuch eines Abenteuerwalds war nicht Seminarinhalt

| Ein Betriebsrat ist bei der Teilnahme an einem Schulungsseminar unfallversichert, wenn er bei der konkreten Verrichtung zur Zeit des Unfalls ein unternehmensbezogenes Recht wahrnimmt. Ist der gemeinsame Besuch eines Abenteuerwalds nicht Gegenstand des Schulungsseminars, zählt er nicht zur versicherten Tätigkeit. Rutscht der Betriebsrat dort aus und bricht sich den linken Knöchel, muss die gesetzliche Unfallversicherung die Behandlungskosten nicht übernehmen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.05.2016, Az. L 6 U 836/16, Abruf-Nr. 186381). |

DOWNLOAD
Urteilsübersicht auf wvm.iww.de

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung" auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

▶ Versicherungsteuer

Personenversicherung: Versicherungsteuerpflicht für Grenzgänger

Ein Leser fragt – WVM antwortet

| Eine Maklerin aus Aachen fragt: Wie sieht es bei Grenzgängern, die in Belgien, Frankreich, Holland wohnen, aber in Deutschland arbeiten, mit der Versicherungsteuer auf private Krankenversicherungen aus? Ich habe jetzt mehrere Fälle, in denen deutsche Krankenversicherer Versicherungsteuer für den jeweiligen Wohnort im Ausland erheben. Zu Recht? |

Antwort | Grundlage für das Vorgehen der Versicherer ist eine Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2013 zur Steuerpflicht eines Lebensversicherungsvertrags: Versicherungsnehmer (VN) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im europäischen Ausland (EU/EWR) unterliegen den jeweiligen nationalen Steuerregeln. Auf den Ort des Vertragsschlusses kommt es nicht an. Ein Mitgliedstaat darf folglich eine jährliche Steuer auf Lebensversicherungsverträge von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat auch dann erheben, wenn die betreffenden Versicherungsverträge in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen wurden (EuGH, Urteil vom 21.02.2013, Rs. C-243/11, Abruf-Nr. 186627).

PRAXISHINWEISE |

- Die EuGH-Entscheidung wirkt sich auf die Versicherungsteuerpflicht der Grenzgänger aus der EU bzw. dem EWR aus, die in Deutschland arbeiten:
  - Besteht für einen VN, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Land hat, eine Lebens-, Renten- oder private Krankenversicherung in Deutschland, ist auf die Beiträge der jeweilige produkt- und länderspezifische Steuer- bzw. Abgabensatz zu bezahlen.
  - Für die Steuerpflicht kommt es auf den Wohnsitz des VN zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit an. Unerheblich dabei ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt von Personen, die im Rahmen des Vertrags mitversichert sind.
- Die deutschen Versicherer erheben die Abgabe und führen sie an die ausländischen Finanzbehörden ab.
- Nachteilig für VN ist, dass sich so die monatliche Belastung durch ausländische Versicherungsteuer bzw. andere Abgaben erhöhen kann. Denn deutsche Kranken- und Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.